

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2019

Nr. 2019/59

Niedergösgen: Teilzonen- und Erschliessungsplan «Hintere Schachenstrasse», Ergänzung des Zonenreglements und Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Der Teilzonen- und Erschliessungsplan «Hintere Schachenstrasse» sieht die Umzonung der Grundstücke GB Niedergösgen Nrn. 733 und 736 von der 3-geschossigen Wohnzone W3 in die 4-geschossige Wohnzone W4, die Aufhebung des Fussweges auf den Parzellen GB Niedergösgen Nrn. 583 und 733 sowie die Reduktion der (Wald-)Baulinie auf GB Niedergösgen Nrn. 733 und 736 vor. Weiter wird die Ergänzung des § 26 des Zonenreglements («Gebiete mit Gestaltungsplanvorschriften») beabsichtigt. Der Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» betrifft die Grundstücke GB Niedergösgen Nrn. 583, 733 sowie 736 und sieht zehn Baubereiche für viergeschossige Wohnbauten vor. Erschlossen werden soll das Gebiet via Hintere Schachenstrasse.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen legte den Teilzonen- und Erschliessungsplan «Hintere Schachenstrasse», die Änderung des Zonenreglements und den Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» mit Sonderbauvorschriften vom 23. März 2017 bis 24. April 2017 öffentlich auf. Dagegen gingen mehrere Einsprachen ein.

Mit Verfügungen vom 12. Februar 2018 wies der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen die Einsprachen (alle einzeln) ab.

Dagegen erhob mit Eingabe vom 22. Februar 2018 Monika Meier als Aktuarin der «Interessengruppe Schachen» Beschwerde beim Regierungsrat. Als Mitglieder der «Interessengruppe Schachen» sind in der Beschwerde folgende zwölf Personen aufgeführt:

- Monika und Bruno Meier, Schachenstrasse 49, 5013 Niedergösgen
- Martina und Norbert Roth, Schachenstrasse 46, 5013 Niedergösgen
- Manuela und Martin Meier, Schachenstrasse 47, 5013 Niedergösgen
- Andreas Scheidegger, Schachenstrasse 41, 5013 Niedergösgen
- Filippo und Marina Sferrazza, Hintere Schachenstrasse 10, 5013 Niedergösgen
- Foti Prodromos, Schachenstrasse 6, 5013 Niedergösgen
- Sarah und Stefan Aeberhard, Schachenstrasse 37, 5013 Niedergösgen.

Die Mitglieder der «Interessengruppe Schachen», v.d. Monika Meier, stellen den Antrag, der Gestaltungsplan sei nicht zu bewilligen ohne rechtskräftige Auflage einer zweiten, öffentlich nutzbaren Zufahrt zum Quartier, welche die Sicherheit der heutigen und künftigen Einwohner des Schachens im Alltag und in Notlagen verbessere. Sie verlangen damit eine Erschliessung zu

ihren Gunsten und beantragen sinngemäss, den zur Genehmigung vorliegende Teilzonen- und Erschliessungsplan nicht zu genehmigen.

Mit Eingabe vom 5. April 2018 reichte Monika Meier u.a. eine Liste mit Unterschriften von Quartierbewohnern (darunter die Mitglieder der «Interessengruppe Schachen») ein, welche an einer guten Lösung interessiert seien.

Die Grundeigentümerin der vom Teilzonen- und Erschliessungsplan betroffenen bzw. der im Gestaltungsplan liegenden Grundstücke, die CPV/CAP Pensionskasse Coop (nachfolgend Beschwerdegegnerin), Basel, nahm mit Eingabe vom 9. April 2018 zur Beschwerde Stellung. Sie beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. Es sei der Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» zu genehmigen. Sinngemäss schliesst die Beschwerdegegnerin damit die Genehmigung der Sonderbauvorschriften, des Teilzonen- und Erschliessungsplans sowie der Änderung des Zonenreglements mit ein.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen (nachfolgend Vorinstanz) liess sich mit Eingabe vom 22. Mai 2018 zur Beschwerde vernehmen. Die Vorinstanz beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei und der Gestaltungsplan sei zu genehmigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer. Sinngemäss ersucht die Vorinstanz damit ebenfalls um Genehmigung der Sonderbauvorschriften, des Teilzonen- und Erschliessungsplans sowie der Änderung des Zonenreglements.

Auf die Vorbringen der Parteien wird soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Kognition

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei rechtswidrigen und offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig.

2.2 Behandlung der Beschwerde

2.2.1 Formelles

Nach § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde an den Regierungsrat legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Monika Meier unterschrieb die Beschwerde als Aktuarin der «Interessengruppe Schachen». Diese Gruppierung ist soweit ersichtlich nicht beschwerdeberechtigt. Allerdings lassen sich die am Ende der Beschwerde als Mitglieder der «Interessengruppe Schachen» aufgeführten Personen

(Monika und Bruno Meier, Martina und Norbert Roth, Manuela und Martin Meier, Andreas Scheidegger, Filippo und Marina Sferrazza, Foti Prodromos sowie Sarah und Stefan Aeberhard) durch Monika Meier vertreten, wie sie mit Unterzeichnung der eingereichten Liste «Interessengruppe Schachen» bestätigen. Sie sind entgegen der Ansicht der Vorinstanz ebenfalls Beschwerdeführer - nicht als Gruppe, sondern als einzelne Personen. Nicht Beschwerdeführer sind hingegen die übrigen Personen, welche die Liste «Interessengruppe Schachen» unterzeichnet haben. Monika Meier bezeichnet diese als Quartierbewohner, welche an einer guten Lösung interessiert seien und bringt damit zum Ausdruck, dass jene Personen nicht als Beschwerdeführer haben teilnehmen wollen. Ihr Mitwirken wäre ohnehin zu spät erfolgt (erst mit Eingabe vom 5. April 2018, nicht aber mit Beschwerde vom 22. Februar 2018), weshalb auf die entsprechende Beschwerde nicht hätte eingetreten werden können.

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, die Erschliessung des ganzen Schachenquartiers, dessen Verbesserung die Mitglieder der «Interessengruppe Schachen» (nachfolgend Beschwerdeführer) beantragen würden, könne nicht im Gestaltungsplanverfahren gelöst werden. Es sei daher fraglich, ob überhaupt auf die Beschwerde eingetreten werden könne. In diesem Sinne ist zu prüfen, ob der Antrag der Beschwerdeführer sachfremd ist. Die Beschwerdeführer beantragen die Nichtgenehmigung des Gestaltungsplans, falls keine zweite öffentlich nutzbare Zufahrt zum Quartier geschaffen werde. Sie verlangen damit eine Erschliessung zu ihren Gunsten, zum Beispiel über die Erlinsbacherstrasse. Sie bringen zum Ausdruck, dass sie den in Zusammenhang mit vorliegender Planung zu erwartenden Mehrverkehr nicht akzeptieren, sofern er das Schachenquartier betrifft. Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführer steht also in direktem Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und ist folglich nicht sachfremd.

Sämtliche Beschwerdeführer haben am Einspracheverfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und sind Adressaten einer abweisenden Verfügung der Vorinstanz, alle vom 12. Februar 2018. Sie wohnen im Schachenquartier und sind Anstösser an die Schachenstrasse oder Hintere Schachenstrasse. Sie sind folglich besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids bzw. der Nichtgenehmigung der Pläne. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.2.2 Materielles

Die Beschwerdeführer bringen in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, die Sicherheit der Bewohner im Quartier sei gefährdet. Mit der Überbauung «Auenpark» werde die letzte Möglichkeit vergeben, die Sicherheit durch eine zweite entlastende Strasse zu verbessern bzw. nicht noch weiter zu verschlechtern. Das erstellte Verkehrsgutachten hätte den Ausbau aller Bauflächen im Quartier als Grundlage für eine Bewertung nehmen sollen und nicht nur einen Teil davon. Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin hingegen verweisen beide im Wesentlichen auf die erstellten Gutachten, wonach sich die geplante Erschliessung nicht spürbar auf das übergeordnete Netz auswirke. Für eine Erschliessung via Erlinsbacherstrasse seien die gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingehalten. Diese Variante stelle ohnehin keine wesentliche Verkehrsverbesserung im Gegensatz zur geplanten Erschliessung dar. Der zur Genehmigung vorgelegte Plan sei recht- und zweckmässig.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.1 darf der Regierungsrat die beabsichtigte Planung nur dann nicht genehmigen, falls sie offensichtlich unzweckmässig oder rechtswidrig wäre. Es steht der Gemeinde frei, bei Vorliegen verschiedener zweckmässiger Lösungen, eine Variante zu wählen.

Die im zu überbauenden Gebiet «Wohnen im Auenpark» liegenden Grundstücke GB Niedergösgen Nrn. 733 und 736 sind bereits heute eingezont und befinden sich in der 3-geschossigen Wohnzone W3 (vgl. Zonenplan der Einwohnergemeinde Niedergösgen, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 1020 vom 24. März 1992 und RRB Nr. 593 vom 20. Februar 1995) entlang der Hintere Schachenstrasse und entlang eines kurzen Abschnitts an der Erlinsba-

cherstrasse (Kantonsstrasse). Die Hintere Schachenstrasse ist laut geltendem Erschliessungsplan «Schachen - Reben» (ebenfalls genehmigt mit RRB Nr. 1020 vom 24. März 1992 und RRB Nr. 593 vom 20. Februar 1995) eine «Erschliessungsstrasse». Erschliessungsstrassen oder Sammelstrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, erschliessen Bauzonen und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her (vgl. § 4 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 [BGS 725.11]). Eine direkte Erschliessung an Kantonsstrassen ist zu vermeiden. Daraus ergeht, dass bereits mit Genehmigung des Erschliessungsplans «Schachen - Reben» feststand, dass die Feinerschliessung der Grundstücke GB Niedergösgen Nrn. 733 und 736 über das Schachenquartier zu erfolgen hat. Grundsätzliche Einwendungen dagegen hätten im Zusammenhang mit dem vorstehend erwähnten Zonen- oder Erschliessungsplan (beide RRB Nr. 1020 vom 24. März 1992 und RRB Nr. 593 vom 20. Februar 1995) erfolgen müssen.

Da der zur Genehmigung vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan eine Erhöhung der Nutzung vorsieht und der ursprüngliche Planungshorizont bereits abgelaufen ist, ist die Rüge der Beschwerdeführer dennoch zu überprüfen. Der durch diese Planung generierte Mehrverkehr wurde mit Verkehrsgutachten vom 24. Juni 2016 der BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, und Fachgutachten zum Verkehrsgutachten vom 21. August 2017 der Transitec Beratende Ingenieure AG als gering eingestuft. Dies bestreiten die Beschwerdeführer nicht. Die Gutachten sind denn auch plausibel und es ist nicht ersichtlich, weshalb ihnen nicht zu folgen wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass die infrage stehende Planung keine spürbare Auswirkung auf den Verkehrsfluss in Niedergösgen (und damit auch auf den Börsenplatz) hat. Zu diesem Schluss kommt das Verkehrsgutachten vom 24. Juni 2016 auch unter Einbezug der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch das Gebiet «Alte Leistenfabrik» (vgl. Verkehrsgutachten vom 24. Juni 2016, S. 18 und 20). Und selbst der Einbezug von weiteren Planungen (die Beschwerdeführer sprechen womöglich den Gestaltungsplan «Aareblick» an) würde an diesem Ergebnis nichts ändern: Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkung der Überbauung «Wohnen im Auenpark» mit der geplanten Erschliessung auf den Verkehr in Niedergösgen auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsplans «Aareblick» gleich bleibt - nämlich gering. Im Übrigen hat der Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 2017/1660 vom 26. September 2017 betreffend Gestaltungsplan «Aareblick» in Niedergösgen ausgeführt, dass es weder notwendig noch abschliessend möglich sei, verschiedene spätere Planungen und allfällige Einflüsse auf diese zu beurteilen bzw. beurteilen zu können. Es ist folglich nicht ersichtlich, weshalb die gewählte Erschliessung und der damit verbundene Teilzonen- und Gestaltungsplan offensichtlich unzweckmässig oder rechtswidrig sein sollten.

Hingegen wäre eine Erschliessung über die Kantonsstrasse (Erlinsbacherstrasse) nicht rechtmässig. Gemäss § 53^{bis} Abs. 1 lit. a der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) dürfen neue Ein- und Ausfahrten an Kantonsstrassen nur bewilligt werden, wenn eine zweckmässige Erschliessung des Grundstückes anders nicht möglich ist, insbesondere wenn die kommunale Nutzungsplanung nicht eine andere Erschliessung vorsieht. Vorliegend sieht die kommunale Nutzungsplanung bereits eine Erschliessung auf die Hintere Schachenstrasse vor (vgl. Ausführungen hiervor). Wie die Gutachten bestätigen (und vorstehend erläutert wurde), ist jene Erschliessung auch mit Realisierung der Überbauung «Wohnen im Auenpark» zweckmässig. Damit wären die Voraussetzungen von § 53^{bis} Abs. 1 lit. a KBV nicht erfüllt, die von den Beschwerdeführern beantragte Planung folglich rechtswidrig und damit nicht genehmigungsfähig gewesen. Überdies wäre die Erschliessung auf die Erlinsbacherstrasse aus topographischen und ästhetischen Gründen nicht sinnvoll gewesen. Die hierfür notwendige Terrinaufschüttung hätte die für den Freiraum charakteristische und erhaltenswerte Hangkante beeinträchtigt (vgl. Planungsbericht zum «Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» Hintere Schachenstrasse» vom 9. August 2016, S. 23 und E. 2.3 nachstehend).

Die Beschwerdeführer bringen in diesem Zusammenhang überdies vor, die Ausfahrt aus der Tiefgarage des Spitzackerquartiers (Quartier Jurastrasse Spitzackerweg) münde ebenso auf die Erlinsbacherstrasse ein und habe bewilligt werden können. Es sei fraglich, weshalb die Erschliessung via Erlinsbacherstrasse nicht auch bei der Überbauung «Wohnen im Auenpark» hätte bewilligt werden können. Dieser Vergleich ist allerdings in casu unbedeutend. Selbst wenn die Er-

schliessung via Erlinsbacherstrasse hätte bewilligt werden können, würde dieser Umstand in vorliegendem Zusammenhang nichts ändern. Wie bereits erwähnt, steht es der Gemeinde nämlich frei, zwischen verschiedenen zweckmässigen Lösungen eine Variante zu wählen. Die gewählte Variante, wonach auf die Hintere Schachenstrasse erschlossen wird, ist rechtmässig und nicht offensichtlich unzweckmässig. Die geplante Erschliessung ist folglich genehmigungsfähig. Daher wäre selbst das Vorliegen einer besseren Lösung für den Regierungsrat unbeachtlich. Somit erübrigen sich weitere Abklärungen bezüglich die Erschliessung des Spitzackerquartiers bzw. ein Vergleich zur vorliegenden Situation.

Zuletzt führen die Beschwerdeführer aus, über die Gründe der Abweisung der Einsprachen könne nur spekuliert werden. Sie werfen den Behörden ein gewisses Mass an Befangenheit vor. Dabei zeigen die Beschwerdeführer aber nicht auf, inwiefern die angefochtenen Entscheide im Konkreten nicht nachvollziehbar sein sollten. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist denn auch nicht erkennbar. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Behörden befangen sein sollten.

Die Beschwerde erweist sich aus all diesen Gründen als unbegründet und ist abzuweisen.

2.3 Siedlungsentwicklung nach innen und städtebauliche Einbindung

Gemäss dem kantonalen Raumkonzept und dem kantonalen Richtplan (vom Regierungsrat am 12. September 2017 beschlossen und vom Bundesrat am 24. Oktober 2018 genehmigt) liegt Niedergösgen im urbanen Handlungsraum. Dieser Raum zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Erschliessungsgüte und die Konzentration von Zentrumsfunktionen aus. In diesem Raum soll die bauliche Entwicklung zukünftig fokussiert und verstärkt werden - mit Schwerpunkt auf die Siedlungsentwicklung nach innen. Das Gebiet Hintere Schachenstrasse vereinigt in sich die wesentlichen Merkmale, welche für eine dichtere Bauweise stehen. Sowohl die Lage in Bezug auf die öffentlichen Verkehrsmittel als auch die Einbindung im Siedlungsgefüge und dem Naherholungsgebiet entlang der Aare zeichnen das Gebiet aus. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Auenpark» weist mit seiner Einwohnerdichte in die raumplanerisch gewünschte Richtung und stellt gleichzeitig eine hohe Aufenthaltsqualität im Aussenraum sicher. Insbesondere ist die Hangkante entlang der Erlinsbacherstrasse als durchgehendes Landschaftselement ein wichtiger identitätsstiftender und tragender Teil der Umgebungsgestaltung und darf nicht durchschnitten werden.

2.4 Kosten, Entschädigungen und Gebühren

Gemäss § 37 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführer unterliegen vollständig. Sie haben daher die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.00 zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 verrechnet werden.

Die Vorinstanz beantragt eine Parteientschädigung. Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat werden den beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (vgl. § 39 VRG). Es sind keine Gründe ersichtlich, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Antrag auf Parteientschädigung ist daher abzuweisen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde vom 22. Februar 2018 von Monika Meier und den elf weiteren in Ziffer 1 bezeichneten Personen, alle vertreten durch Monika Meier, wird abgewiesen.
- 3.2 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan «Hintere Schachenstrasse», die Ergänzung des Zonenreglements und der Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» mit Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
- 3.3 Die Beschwerdeführer haben die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 2'000.00 zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 verrechnet werden.
- 3.4 Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'223.00, zu bezahlen.
- 3.7 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan «Hintere Schachenstrasse», die Ergänzung des Zonenreglements und der Gestaltungsplan «Wohnen im Auenpark» mit Sonderbauvorschriften stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu überwälzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Monika Meier, Schachenstrasse 49, 5013 Niedergösgen**
(i.S. «Interessengruppe Schachen»)

Kostenvorschuss:	Fr. 2'000.00	(Fr. 2'000.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 2'000.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50,**
5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (cs, if) (2)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2018/26)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung (LL) (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen, **zum Umbuchen** (2)
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Sonderbauvorschriften (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, mit 1 gen. Plansatz (später)
 Monika Meier, Schachenstrasse 49, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**
 CPV/CAP Pensionskasse Coop, Dornacherstrasse 154, Postfach 2550, 4002 Basel, **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Niedergösgen, Schlosshof, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen,
 mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Graf Stampfli Jenni Architekten AG, Weissensteinstrasse 81, 4500 Solothurn
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
 Niedergösgen: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan «Hintere
 Schachenstrasse», Ergänzung des Zonenreglements und Gestaltungsplan «Wohnen im
 Auenpark» mit Sonderbauvorschriften)